

# ZH\_OBERGERICHT LB110058 vom 19. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB110058](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB110058)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB110058 du 19 avril 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT LB110058 del 19 aprile 2012

## Erwägungen

### E. 1

Am 4. August 2010 machte die Klägerin den vorliegenden Schadenersatzprozess über eine Forderung von Fr. 2'000'000.- bei der Vorinstanz rechtshängig. Nach erfolgter Klageantwort beschränkte die Vorinstanz das Prozessthema einstweilen auf die Frage der grundsätzlichen Haftbarkeit des Beklagten. Die Rep-lik- und Duplikschriften ergingen demgemäss nur noch zum eingeschränkten Prozessthema. Nach Eingang der Duplik am 21. Juni 2011 erliess die Vorinstanz am 21. Juli 2011 das Urteil, in dem sie die Haftbarkeit des Beklagten verneinte (Urk. 44).

### E. 2

Gegen das vorinstanzliche Urteil erhob die Klägerin am 21. September 2011 schriftlich und begründet Berufung (Urk. 43). Der ihr mit Verfügung vom 27. September 2011 auferlegte Prozesskostenvorschuss von Fr. 40'750.- wurde rechtzeitig geleistet (Urk. 48 und 49). In der Folge wurde dem Beklagten Frist zur schriftlichen

- 4 -  
Berufungsantwort angesetzt, welche am 10. November 2011 rechtzeitig bei der erkennenden Instanz eintraf und am 29. Februar 2012 der Klägerin zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Urk. 51, Urk. 54).

### E. 3

Am 30. September 2005 erhob die Klägerin eine Schadenersatzklage gegen die I.\_\_\_\_\_ als Haftpflichtversicherung des E.\_\_\_\_\_ vor dem Kantonsgericht Zug aus dem Unfallereignis vom 18. Juli 1992. Mit Urteil vom 11. Dezember 2006 wies das Gericht die Klage ab. Es kam zum Schluss, dass nicht E.\_\_\_\_\_, sondern G.\_\_\_\_\_ vortrittsbelastet gewesen sei und diesen überdies ein grobes Verschulden treffe. Dies unterbreche die Solidarhaftung des E.\_\_\_\_\_ bzw. der I.\_\_\_\_\_ für die Betriebsgefahr im Sinne von Art. 59 Abs. 1 SVG. Als Eventualbegründung stellte das Gericht überdies eine Verjährung der Ansprüche gegen die I.\_\_\_\_\_ fest, da der am 20. Juli 1999 abgegebene Verzicht auf die Verjährungseinrede eine Verlängerung der Verjährung nur bis zum 16. Juli 2004 bewirkt habe und diese Frist mit der Klageeinleitung nicht gewahrt worden sei (Urk. 5/65). Das Zuger Obergericht bestätigte auf Berufung der Klägerin hin am 20. November 2007 die Klageabweisung. Es bestätigte die Auffassung der Vorinstanz bezüglich eines groben, die Solidarhaftung der I.\_\_\_\_\_ unterbrechenden Unfallverschuldens des G.\_\_\_\_\_. Zur Verjährungsfrage erwog es, der im Jahre 1999 erklärte Verjährungsverzicht der I.\_\_\_\_\_ habe nur die relative Verjährung, nicht aber die absolute Verjährung verlängert. Die absolute Verjährung sei daher am 18. Juli 2002 eingetreten und die Klage zu spät erfolgt (Urk. 5/67). Das Bundesgericht bestätigte am 25. Februar 2008 die Klageabweisung ebenfalls. Es stellte zwar die obergerichtlichen Erwägungen zur absoluten Verjährung aus Gründen des rechtlichen Gehörs in Frage. Da es sich aber der Auffassung der Vorinstanzen hinsichtlich des groben

Verschuldens des vortrittsbelasteten G.\_\_\_\_\_ am Unfall anschloss, einen Haftungsunterbruch der I.\_\_\_\_\_ bejahte und aus diesem Grund die Klage verwarf, blieb die Frage der Verjährung vor Bundes- gericht letztlich offen (Urk. 5/68).

#### **E. 4**

Risiko des Haftungsunterbruchs

##### **E. 4.1**

Wie aufgezeigt, muss von einem Anwalt erwartet werden können, dass er die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die grundlegende Lehre und Rechtsprechung dazu kennt. Von einem auf Haftpflichtfälle spezialisierten Anwalt wie dem Beklagten ist daher zu erwarten, dass er nicht nur Kenntnis von der solidarisches Haftung mehrerer potentieller Unfallverursacher hat, sondern auch vom Risiko des Haftungsausschlusses des Halters im Falle des groben Verschuldens eines anderen Mitbeteiligten im Sinne von Art. 59 Abs. 1 SVG. Dieser Situation hat der beauftragte Anwalt mindestens zu Beginn seines Mandates Rechnung zu tragen, wenn es darum geht, die nötigen vorsorglichen Massnahmen zur Absicherung eines allfälligen späteren prozessualen Vorgehens zu treffen. Der beauftragte Anwalt hat sich dabei anhand vorhandener Dokumente und objektiver Beweismittel ein eigenes Bild über den Unfallhergang und das mögliche Verschulden aller Beteiligten zu verschaffen. Dabei muss er auch wissen, dass die Beurteilung eines Tatbestandes durch den Strafrichter den nachmaligen Zivilrichter nicht bindet (vgl. dazu M. Dähler/R. Schaffhauser, in Münch/Geiser, Schaden - Haftung - Versicherung, Rz. 11.26ff, 11.57ff, 11.61). Die Möglichkeit des Haftungsunterbruchs ist aber auch während der weiteren Mandatsführung im Auge zu behalten, falls sich bezüglich der Verschuldenssituation neue Erkenntnisse ergeben.

##### **E. 4.2**

Vorliegend hat der Beklagte unmittelbar nach der Mandatierung die vorhandenen Straftaten zum Unfallablauf beigezogen. Daraus musste er entnehmen, dass im Unfallrapport die Vortrittsituation umgekehrt dargestellt wurde als im späteren Strafbefehl. Der Unfallrapport ging davon aus, der Kollisionsbeteiligte G.\_\_\_\_\_ habe sich damals im Sinne von Art. 15 Abs. 3 VRV "in den Verkehr eingefügt" und sei vortrittsbelastet gewesen, ohne die Situation aber näher zu beschreiben. Von den in dieser Gesetzesbestimmung zitierten Konstellationen des Sicheinfügens kam dabei vernünftigerweise nur das Überfahren eines Trottoirs in Frage, wie sich der von der Polizei damals erstellten Fotodokumentation un- schwer entnehmen lässt; eine Hofausfahrt, aus welcher ein Sicheinfügen in den

- 20 - Verkehr erfolgt sein könnte, ist dort nirgends erkennbar (Urk. 5/1, Urk. 5/69, insbes. Blatt 4,5 und 6). Wohl ist das Trottoir wegen der betreffenden Einmündung funktionsbedingt über einige Meter abgesenkt – infolge der durchlaufenden Randsteineinfassung aber klar als solches noch erkennbar –, was an seiner rechtlichen Bedeutung als Vortritts- und Schutzfläche für Fussgänger nichts ändert (Art. 41 Abs. 2 VRV; R. Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Bd. I, RN 749). Auf den "flankierenden" Schutz durch das rechtsseitig entlang seiner Fahrbahn verlaufende Trottoir durfte sich E.\_\_\_\_\_ verlassen. Dass die Polizei am 23. Oktober 1992 aufgrund eines zusätzlichen Abklärungsauftrages des Polizeirichters feststellte, G.\_\_\_\_\_ habe sich nicht auf einer Hofausfahrt, sondern auf einer Quartierstrasse befunden und sei von dort in die C.\_\_\_\_\_ - Strasse eingebogen, ging grundsätzlich am Kern des Problems vorbei,

nämlich dass G.\_\_\_\_\_ über ein Trottoir eingefahren war; immerhin erwähnt aber auch der Nachtragsrapport das Trottoir entlang der C.\_\_\_\_\_ -Strasse (Urk. 20/5). Der Strafbefehl vom 12. November 1992 enthält keinerlei Begründung für die dort neu getroffene, von der polizeilich dokumentierten bisherigen Unfallsituation abweichende Annahme eines Vortrittsrechts von G.\_\_\_\_\_ (Urk. 5/70). Ein sorgfältiges und unvoreingenommenes Aktenstudium durch den Beklagten hätte daher zur Erkenntnis führen müssen, dass die Vortrittssituation nicht klar und dass auch eine Vortrittsmissachtung durch G.\_\_\_\_\_ und damit schuldhaftes Verhalten realistischweise in Betracht zu ziehen war. Dass er dies tatsächlich auch erkannt hat, bestätigte der Beklagte letztlich selber in einem Schreiben vom 17. November 2008 (Urk. 5/53). Dass er sich aber mangels Bindungswirkung nicht einfach, wie dort erwähnt, auf die eine von zwei unterschiedlichen Meinungen, nämlich jene (unbegründete) des Polizeirichters abstützen durfte, wurde bereits ausgeführt. E.\_\_\_\_\_ wurde lediglich mit einer geringen Busse bestraft. Solche Bussen werden erfahrungsgemäss aus Gründen der Verhältnismässigkeit und aus Kostengründen auch dann nicht angefochten, wenn man die Busse für ungerechtfertigt hält. Auch hatte die Klägerin im Jahre 1992 noch keine grösseren Ansprüche an die I.\_\_\_\_\_ angemeldet gehabt, so dass auch seitens dieser Versicherung kein Anlass zu einer weiteren gerichtlichen Überprüfung des Strafbefehls bestand. Die Missachtung von Vortrittsregeln wird in der Rechtsprechung sodann je nach der

- 21 - konkreten Konstellation immer wieder auch als grobe Verkehrsregelverletzung qualifiziert (J. Boll, Grobe Verkehrsregelverletzung, 1999, S. 91ff). Das Vorliegen eines schuldhaften Verhaltens des G.\_\_\_\_\_ und deren Qualifikation als grob schuldhaftes Verhalten liess sich bei Wahrung der gehörigen Sorgfalt daher ebenfalls nicht von Anfang an ausschliessen und ignorieren. Weiter war dem Beklagten bekannt, dass die H.\_\_\_\_\_ nach der ersten Rückfallmeldung ihre Regressansprüche sowohl gegenüber der I.\_\_\_\_\_ als auch gegenüber der J.\_\_\_\_\_ angemeldet und vorsorglich vor der Verjährung gerettet hatte. Sie hatte insbesondere auch die J.\_\_\_\_\_ zur aktiven Teilnahme am Begutachtungsprozess zur Schadensfeststellung eingeladen. Auch dieses umsichtige Verhalten der H.\_\_\_\_\_ war ein klarer Fingerzeig an den Beklagten, zumindest eine vorsorgliche Rechtswahrung seinerseits bei der J.\_\_\_\_\_ vorzunehmen. Unbestrittenermassen hat sich die I.\_\_\_\_\_ während der gesamten Abklärungs- und Mandatszeit geweigert, eine Haftung anzuerkennen oder Abschlagszahlungen zu leisten (Urk. 5/9). Ob dies infolge Zweifels an der Unfallkausalität der Beschwerden oder infolge Zweifels an der Verschuldenslage oder aus Gründen der Verjährung geschah - aufgrund von Urk. 20/10 ist das Letzte zu vermuten -, kann offen bleiben. Spätestens am 3. Mai 2005 hatte der Beklagte nämlich Kenntnis von einem Gutachten zur Vortrittssituation und zum Unfallverschulden, das die I.\_\_\_\_\_ in Auftrag gegeben hatte. Dieses Gutachten kam zum Schluss, dass E.\_\_\_\_\_ das Vortrittsrecht zustand. Nicht einmal dieses Gutachten nahm der Beklagte aber zum Anlass, Vorkehrungen für den Fall der Bejahung eines Haftungsunterbruchs wegen eines groben Verschuldens des G.\_\_\_\_\_ in Betracht zu ziehen (Urk. 5/30). Diese Urkunde ist zum einen ein weiterer Beleg für die Verkennung der Haftungssituation und des Durchsetzungsrisikos. Zum anderen hätte der Beklagte in jenem Zeitpunkt sogar noch eine reale Möglichkeit zu einem Vorgehen gegen die J.\_\_\_\_\_ gehabt: Da die Geschädigte im Jahre 2002 einen zweiten Rückfall erlitten hatte, dessen Unfallkausalität durch das Gutachten der K.\_\_\_\_\_ ... vom 20. Juni 2003 bestätigt wurde, war die diesbezügliche relative Verjährungsfrist von 2 Jahren gegenüber der J.\_\_\_\_\_ bei Kenntnisnahme des Verkehrsgutachtens noch nicht abgelaufen. Dem Beklagten und der Vorinstanz ist insoweit

zuzustimmen, dass es einen gewissen Entscheidungs- und Ermessensspielraum für einen Rechtsvertreter geben muss, gegen welchen

- 22 - von mehreren Haftpflichtigen er letztlich rechtlich vor- und das Prozessrisiko einget. Bei einer derart unklaren Haftungssituation wie der vorliegenden hätte dieses Risiko aber minimiert werden können und müssen durch die gleichzeitige Klage gegen den einen und die vorsorgliche Rechtswahrung gegen den anderen solidarisch haftenden Haftpflichtversicherer. Bei einem negativen Prozessausgang wären wohl Prozesskosten, nicht aber die Sache selber verloren gewesen.

## **E. 5**

Kausalzusammenhang

### **E. 5.1**

Muss sich der Beklagte den Vorwurf der ungenügenden Verjährungsprophylaxe gegenüber der J. \_\_\_\_\_ bei Voraussehbarkeit eines Haftungsunterbruchs gefallen lassen, ist weiter zu prüfen, ob sich dies tatsächlich auch auf den Rechtsschutz der Klägerin ausgewirkt hat, d.h. ob bei einem rechtzeitigen Handeln die Verjährung überhaupt noch hätte beeinflusst werden können oder ob sie bei Mandatsübernahme oder bei der späteren besseren Erkenntnis zur Vortrittssituation nicht vielmehr bereits eingetreten war.

### **E. 5.2**

Die zivilrechtliche Verjährung von Schadenersatzansprüchen aus Motorfahrzeugunfällen tritt gemäss Art. 83 SVG grundsätzlich zwei Jahre nach Kenntnis des Schadens ein (relative Verjährung), spätestens aber zehn Jahre nach dem schädigenden Ereignis (absolute Verjährung). Beide Fristen können entweder durch Klage oder Betreibung gemäss Art. 135 Abs. 1 OR unterbrochen werden und beginnen dann jeweils neu zu laufen. Erfolgt indessen ein Verjährungsverzicht durch den Schuldner, so hat dieser keine Unterbrechung der Verjährungsfristen zur Folge, sondern nur eine entsprechende Verlängerung (BGE 123 III 219, 99 II 185). Der Fristenlauf beginnt mit Kenntnis von der Existenz, Beschaffenheit und den wesentlichen Merkmalen des Schadens. Solange sich z.B. bei einem Personenschaden die Schadensentwicklung noch im Fluss befindet und das Bestehen eines Dauerschadens noch offen ist, ist die fristauslösende Kenntnis des Schadens noch nicht erreicht. Da umgekehrt der Geschädigten die Möglichkeit der unbezifferten Forderungsklage offen steht, darf sie mit einem Geltendmachen ihrer Ansprüche auch nicht so lange zuwarten, bis der Schaden exakt beziffert werden kann. Für den Beginn des Verjährungslaufs genügt es, wenn die Ge-

- 23 - schädigte im grossen ganzen Kenntnis aller wesentlichen Elemente des Schadens hat und in der Lage ist, für alle Schadensposten auf dem Prozessweg Ersatz zu verlangen (BSK OR I-Däppen Art. 60 N 7; BK Bd. VI/1, R. Brehm, Art. 60 N 29ff). Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht, so gilt diese auch für den Zivilanspruch. Nach den im Zeitpunkt des Unfalls noch geltenden strafrechtlichen Verjährungsbestimmungen galt für die Vergehenstatbestände sowohl der groben Verkehrsregelverletzung nach Art. 90 Ziff. 2 SVG als auch der fahrlässigen Körperverletzung nach Art. 125 StGB eine Verjährungsfrist von 5 Jahren ab dem Tag der Ausführung der strafbaren Handlung, mithin ab Unfalltag (Art. 70 aStGB in der bis 1.10.2002 gültigen Fassung). Diese Frist konnte durch Handlungen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte unterbrochen und bis auf maximal 7,5 Jahre

verlängert werden; die Geschädigte konnte diese Frist mittels Unterbrechungs- handlungen gemäss Art. 135 OR auf maximal 10 Jahre verlängern (BGE 137 III 481, 131 III 430).

### **E. 5.3**

Der Beklagte übernahm vorliegend das Mandat formell mit der Vollmacher- teilung am 21. Mai 1999 (Urk. 5/3). In diesem Zeitpunkt war die ordentliche straf- rechtliche Verfolgungsverjährung von 5 Jahren ab dem Unfalltag (12. Juli 1992) gegenüber G.\_\_\_\_\_ bereits abgelaufen. Auch die letzte aktenkundige Handlung im Rahmen der Strafuntersuchung mit dem Nachtragsrapport zur Vortrittssituation am 23. Oktober 1992 lag mehr als 5 Jahre zurück. Die absolute zivilrechtliche Verjährung von 10 Jahren war am 21. Mai 1999 noch nicht eingetreten und hätte bis zum 18. Juli 2002 noch unterbrochen werden kön- nen, sofern nicht bereits die relative zweijährige Verjährungsfrist ab der groben Kenntnis des Schadensumfanges abgelaufen war. Dazu macht der Beklagte geltend, die erste, akute Verletzungsphase der Klägerin sei vor seiner Mandatierung bereits abgeschlossen gewesen. 1999 habe die Klä- gerin indessen einen Beschwerderückfall erlitten und sich deswegen an die H.\_\_\_\_\_ und später auch an ihn gewandt. Die H.\_\_\_\_\_ veranlasste diverse medi- zinische Abklärungen, bis ein Gutachten des L.\_\_\_\_\_ in M.\_\_\_\_\_ am 15. Novem- ber 2000 eine dauerhafte und unfallkausale Beeinträchtigung der körperlichen In-

- 24 - tegrität der Klägerin feststellte, was am 7. Mai 2001 zur Zusprechung einer ent- sprechenden Integritätsentschädigung der H.\_\_\_\_\_ führte (Urk. 5/87, Urk. 20/6). Entgegen dem Beklagten (Urk. 52 S. 17) brachte dieses Gutachten sehr wohl ei- nen Erkenntniszuwachs, nämlich hinsichtlich des Umfangs der Beschwerden (dauerhafte, nicht mehr weiter - und wie bisher angenommen - therapierbare Be- einträchtigung) und hinsichtlich des Kausalzusammenhangs der -bisher bekann- ten - Beschwerden mit dem früheren Unfall. Bezeichnenderweise meldete der Be- klagte denn auch umgehend am 8. Mai 2001 bei der I.\_\_\_\_\_ Ansprüche infolge einer um 20% eingeschränkten Erwerbsfähigkeit, eines um 10% eingeschränkten wirtschaftlichen Fortkommens, einer um 15% reduzierten Haushaltführungsfähig- keit, eine 10%ige Integritätsbeeinträchtigung sowie eine Genugtuung von Fr. 10'000.- an (Urk. 5/16). Damit belegte er, dass er nunmehr neu von einem dauer- haften, die bisher beanspruchten Heilungs- und Therapiekosten übersteigenden Schaden für die Klägerin ausging und dass er diesen in groben Zügen zu quanti- fizieren vermochte. War der Beklagte namens der Geschädigten zu einer solchen groben Substanziierung der Schadensansprüche gegenüber der I.\_\_\_\_\_ in der Lage, so wäre er es entsprechend auch gegenüber der J.\_\_\_\_\_ gewesen. Der Beginn der relativen Verjährung gegenüber den Haftpflichtversicherungen ist da- her frühestens auf den 15. November 2000 anzusetzen, an dem umgekehrt aber auch die absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren noch nicht abgelaufen gewesen war. Damit hätte der Beklagte bei einem sofortigen Handeln unmittelbar gegen- über der J.\_\_\_\_\_ in jenem Zeitpunkt die Verjährung noch erfolgreich unterbrechen und die Rechte der Klägerin wahren können. Weiter lag am 20. Juni 2003 das K.\_\_\_\_\_ -Gutachten vor, welches der Klägerin eine noch weitergehende körperliche Beeinträchtigung einschliesslich einer ein- geschränkten Erwerbsfähigkeit etc. attestierte (Urk. 5/99). Zurecht hat selbst der Beklagte vor Vorinstanz darauf hingewiesen bzw. anerkannt, dass damit eine neue relative Verjährungsfrist von 2 Jahren ausgelöst wurde, während welcher er Ansprüche auch gegen die J.\_\_\_\_\_ hätte anmelden können, hätte er vor Juli 2002 die absolute Verjährung gegen diese unterbrochen (Urk. 19 S. 18, Urk. 34 S. 17).

- 25 - Die entsprechende Unterlassung bzw. die unzweckmässige Verjährungsverlängerung nur mit Wirkung für die I.\_\_\_\_\_ ist damit als kausal für den späteren Anspruchsverlust der Klägerin zufolge Verjährung zu betrachten.

## E. 6

Zusammenfassung Zusammengefasst muss sich der Beklagte den Vorwurf gefallen lassen, dass er sowohl zu Beginn des Mandates als auch in dessen weiterem Verlauf, insbesondere spätestens im Mai 2005 nach Kenntnis des von der I.\_\_\_\_\_ in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachtens, das Risiko eines Haftungsausschlusses der I.\_\_\_\_\_ infolge eines grob schuldhaften Verhaltens des G.\_\_\_\_\_ pflichtwidrig verkannt hat. Weiter hat er bereits von Anfang an eine vorsorgliche Rechtswahrung gegenüber der J.\_\_\_\_\_, sei es als mithaftende Solidarschuldnerin oder sei es als potentiell alleinhaftende Schuldnerin, durch eine geeignete, auch gegen die J.\_\_\_\_\_ wirksame Verjährungsunterbrechung pflichtwidrig unterlassen. Die Ansprüche gegen die J.\_\_\_\_\_ waren bei der Mandatsübernahme weder absolut noch relativ verjährt und die Unterbrechung wäre mit einfachen und zumutbaren Vorkehren möglich gewesen. Die vom Beklagten unternommenen Verjährungsunterbrechungen (Einholen eines einseitigen Verjährungsverzichts von der I.\_\_\_\_\_) waren mit Bezug auf die J.\_\_\_\_\_ rechtlich untauglich und stellen für sich bereits eine Sorgfaltspflichtverletzung dar. Hätte der Beklagte zu Beginn des Mandates den Eintritt der absoluten Verjährung gegen die J.\_\_\_\_\_ unterbrochen, wäre infolge des gesundheitlichen "Rückfalls" bzw. der Akzentuierung der Beschwerden im Jahre 2002 die relative Verjährungsfrist sogar ein weiteres Mal ausgelöst worden und mit einem entschlossenen Handeln zu unterbrechen gewesen, insbesondere nach Kenntnis des K.\_\_\_\_\_-Gutachtens vom 20. Juni 2003 und ein weiteres Mal nach Kenntnis des Verkehrsgutachtens im Mai 2005. Diese Unterlassungen erscheinen als kausal für den definitiven Rechtsverlust der Klägerin gegenüber der J.\_\_\_\_\_. Wohl musste der Beklagte am Schluss zwangsläufig entscheiden, gegen welche der beiden Versicherungen er gerichtliche Klage einleiten wollte. Dass er sich für eine Klage gegen die I.\_\_\_\_\_ entschied in Übereinstimmung mit dem Urteil des Strafrichters, war grundsätzlich zwar vertretbar und nicht sorgfaltswidrig. Der letztlich falsche Entscheid hätte indessen nicht zu einem Rechtsverlust für die Klägerin geführt, hätte der Beklagte zuvor rechtzeitig durch Verjährungsunterbrechung

- 26 - sich die Möglichkeit eines späteren Vorgehens gegen die J.\_\_\_\_\_ für den Fall eines negativen Prozessausgangs gegen die I.\_\_\_\_\_ gewährt. Dafür bzw. für einen daraus resultierenden Schaden haftet der Beklagte der Klägerin aus pflichtwidriger Unsorgfalt. Ob der Klägerin aus dem Rechtsverlust auch ein materieller Verlust (Schaden infolge einer ausgewiesenen und unfallkausalen gesundheitlichen Beeinträchtigung unter Berücksichtigung eventueller haftungs- oder schadensmindernder Umstände) sowie Genugtuung und in welcher Höhe erwachsen ist, ist im weiteren Prozessverfahren zu prüfen. V. Die Vorinstanz hat zur Frage der Haftung des Beklagten ein Vorurteil im Sinne von § 189 ZPO/ZH erlassen, welches gleichzeitig zu einer definitiven Streiterledigung führte. Nachdem die Vorfrage der Haftung abweichend zu entscheiden ist, ist das die Klage abweisende Urteil der Vorinstanz aufzuheben und ist der Prozess zur Ermittlung des der Klägerin daraus allenfalls entstandenen Schadens und zur Festlegung des Schadenersatzes fortzuführen. Da sich die Vorinstanz zu den materiellen Folgen zwangsläufig nicht geäußert hat, ist das Verfahren im Sinne von Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO an die Vorinstanz zurückzuweisen. VI. 1. Ist das angefochtene Urteil aufzuheben, entfallen auch die

vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen. Damit wird das Berufungsbegehren der Klägerin, es seien die vorinstanzlichen Gerichts- und Parteikosten der Höhe nach zu reduzieren, gegenstandslos. Mangels Bezifferung des Antrages wäre im Berufungsverfahren allerdings auf das Begehren nicht einzutreten gewesen (Art. 311 ZPO; Reetz/Theiler, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger ZPO Komm., Art. 311 N 34). 2. Für das Berufungsverfahren sind einstweilen nur die Gerichtskosten in Anwendung der §§ 4 und 9 Abs. 2 GerGebVO festzusetzen. Deren Verlegung sowie die Regelung der Parteientschädigungen sind dem definitiven Entscheid der Vo-

- 27 - rinstanz aufgrund des dannzumaligen Obsiegens bzw. Unterliegens vorzubehalten. Es wird erkannt :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.